



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

---

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden

NAME

TELEFON

E-MAIL

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

233-BY/1/23; Ihr Schreiben vom 25.07.23

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

StMAS-II5/2181.02-1/25/87

DATUM

05.10.2023

Besuch der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Günzburg am  
15. März 2023; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Berichts zu dem Besuch der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Günzburg (nachfolgend die „Klinik“) am 15. März 2023. Wir bedanken uns auch ausdrücklich dafür, dass die zum Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Patientinnen und Patienten ergriffenen Maßnahmen von der Nationalen Stelle positiv erwähnt wurden; dies stärkt die Haltung des Freistaats und der Fachaufsicht in ihren diesbezüglichen kontinuierlichen Bemühungen und zeigt auch den Kliniken und den dort Tätigen und Verantwortlichen, dass ihre Anstrengungen für eine bestmögliche Behandlungsqualität wahrgenommen werden.

Zu den aufgeführten Feststellungen und Empfehlungen nehmen wir wie folgt Stellung:

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Belegungssituation**

Mit Blick auf die folgenden Feststellungen ist zunächst voranzustellen, dass der bayerische Maßregelvollzug – wie auch der Maßregelvollzug in den meisten anderen Bundesländern – nach wie vor eine äußerst angespannte Belegungssituation aufweist. Wir möchten insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auch auf unsere Ausführungen zu vergangenen Besuchen der Nationalen Stelle verweisen, da sich die Situation bayernweit vergleichbar darstellt. Dem Anstieg der untergebrachten Patientinnen und Patienten, insbesondere im Bereich des § 64 StGB, sind derzeit schlicht räumliche Grenzen gesetzt. Die Träger sind dabei stets aufgefordert, kurz- und mittelfristig Kapazitäten zu erhöhen, um die problematische Belegungsdichte zu verringern und damit Stationsklima und Sicherheitslage in den Kliniken zu verbessern. Die Fachaufsicht trifft seit Jahren alle erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit in den Maßregelvollzugskliniken trotz der angespannten Belegungssituation zu gewährleisten und etwaige Beeinträchtigungen des Stationsklimas bzw. der Therapie zu minimieren. Dabei ist jedoch zu betonen, dass eine Aufnahmeverpflichtung aufgrund der getroffenen justiziellen Entscheidungen besteht, verfassungswidrige Organisationshaft zu vermeiden ist und den Kliniken deshalb keine Möglichkeiten der Belegungssteuerung offenstehen. Zu betonen ist auch, dass es dem Freistaat Bayern gelungen ist, dass es bisher nicht zu Entlassungen aus Organisationshaft gekommen ist; auch hat sich, was hier als Erfolg gewertet wird, weder die Therapiedauer noch die Erledigungsquote relevant erhöht.

Es wird jedoch – auch aufgrund erster Berichte aus dem Bereich der Justiz – davon ausgegangen, dass die am 01.10.2023 in Kraft getretene Novellierung des § 64 StGB, für die sich der Freistaat Bayern bereits seit Jahren eingesetzt hatte, zu einer Reduzierung der Patientenzahlen bei den Unterbringungen nach § 64 StGB und in der Konsequenz zu einer spürbaren Entlastung des Maßregelvollzugs führen wird.

Die Bezirkskliniken Schwaben als Träger Klinik (nachfolgend der „Träger“) teilten zudem mit, dass zum Stichtag 29.08.2023 bereits sechs Patienten weniger als zum Zeitpunkt des Besuchs der Nationalen Stelle stationär in der Klinik untergebracht waren. Im Übr-

gen liegt es in der Verantwortung der Träger, unter Ausschöpfung der vorhandenen Kapazitäten für eine verträgliche Belegung zu sorgen. Die Träger wurden dafür noch einmal sensibilisiert.

### *1 Mehrfachbelegung*

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Mehrfachbelegung von baulich dafür ausgelegten Zimmern aktuell und auf absehbare Zeit nicht vermeidbar.

Um der Problematik mit Blick auf die Zukunft entgegenzuwirken, ist bei der Planung neuer Bauvorhaben eine höhere Quote an Einzelzimmern als bisher vorgesehen, worauf im Rahmen der Planungsverfahren gesondert geachtet wird. In der von der Fachaufsicht er- bzw. überarbeiteten Richtlinie zur Planung von Baumaßnahmen im Maßregelvollzug in Bayern (BauRL-MRV) wird hierbei ausdrücklich eine Einzelzimmerquote von bis zu einem Drittel festgelegt. Bei nachweislich geringeren Anteilen an Einzelzimmern auf den Bestandsstationen der Maßregelvollzugskliniken ist in der Richtlinie ferner vorgesehen, dass die Anzahl der Einzelzimmer auf bis zu 50 Prozent der Bauplanbetten ausgeweitet werden kann. Konzeptionsbedingt kann zudem gemeinsam mit der Fachaufsicht eine darüberhinausgehende Quote an Einzelzimmern vereinbart werden (Teil A Nr. 3.1.2 Abs. 2 BauRL-MRV).

Insoweit sind die strukturellen Voraussetzungen für eine höhere Einzelzimmerquote vorhanden. Lediglich der Vollständigkeit halber soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass eine Einzelunterbringung nicht für alle Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs in allen Phasen der Behandlung uneingeschränkt geeignet ist. Gerade bei Patientinnen und Patienten, die krankheitsbedingt zum Rückzug neigen, kann eine Unterbringung mit anderen Personen den Therapieverlauf positiv beeinflussen und beim Aufbau sozialer Bindungen helfen.

### *2 Belegung von Ausweichzimmern*

Der Träger teilte mit, dass sich auf jeder der vier Stationen ein Ausweichzimmer befinde, welches jeweils mit Bett, Stuhl, Tisch, Schrank und Waschbecken ausgestattet sei.

Zur Belegung dieser Zimmer wurde mitgeteilt, dass sie aus unterschiedlichen Gründen teilweise längerfristig belegt würden: So habe sich zuletzt ein Patient im Ausweichzimmer befunden, der so laut geschnarcht habe, dass Mitpatienten dies nicht tolerierten. Auf einer anderen Station bewohne ein schizophrener Patient das Ausweichzimmer, der Bü-

cher, Zeitschriften und weitere Gegenstände im ganzen Raum verteile, sodass das Zimmer kaum mehr begehbar sei, was ebenfalls von Mitpatienten in einem Zwei- oder Dreibettzimmer nicht toleriert werde. Ein wieder anderer Patient leide an Alpträumen und schreie daher regelmäßig in der Nacht. Darüber hinaus befinde sich ein Patient mit einer fortgeschrittenen Alzheimer-Demenz in einem Ausweichzimmer, bei dem es zu Stuhl- und Urininkontinenz komme.

Abgesehen von dem Patienten mit der fortgeschrittenen Demenz könnten alle Patienten, die in den Ausweichzimmern untergebracht werden/wurden, nachvollziehen, warum sie dort untergebracht sind. Keiner dieser Patienten empfinde diese Unterbringung als willkürlich oder sanktionierend. Gleichwohl werde – sobald dies mit der Belegungssituation vereinbar ist – selbstverständlich eine Einzelunterbringung in den regulären Doppelzimmern angestrebt.

### 3 *Belegung von Kriseninterventionszimmern*

Das StMAS stimmt mit der Nationalen Stelle darin überein, dass eine Regelunterbringung in einem Kriseninterventionszimmer aus den genannten Gründen problematisch ist und sich diese Räume für eine dauerhafte Belegung nicht eignen. Zwar ist angesichts der bestehenden Aufnahmeverpflichtung nachvollziehbar, dass die Klinik in absoluten Belegungsspitzen kurzzeitig auch Patienten in Kriseninterventionszimmern unterbringen muss, v.a. wenn es zu einer Vielzahl nicht planbarer Aufnahmen, insbesondere nach § 126a StPO kommt. Eine Regelbelegung in Kriseninterventionszimmern halten jedoch auch wir für problematisch. Die Klinik wurde aufgefordert, diesem Zustand abzuhelpfen. Wir gehen jedoch wie bereits ausgeführt davon aus, dass sich die Belegungssituation mit der nunmehr in Kraft getretenen Novellierung des § 64 StGB insgesamt deutlich entspannen wird. Darüber hinaus wurden die Träger und die Kliniken auch zum wiederholten Male auf das einzuhaltende Prozedere bei fehlender Aufnahmefähigkeit wegen Kapazitätsengpässen hingewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass das bewährte, in den Verwaltungsvorschriften festgelegte Verfahren durch die geforderte Kooperation mit anderen Kliniken hier Optimierungspotential beinhaltet.

### 4 *Fehlende Binnendifferenzierung*

Der Träger teilte mit, dass lediglich auf der Station 58.4 sowohl nach § 63 StGB als auch nach § 64 StGB untergebrachte Personen untergebracht sind. Die gemeinsame Unter-

bringung sei dabei kein Faktor, der eine sachgerechte und qualitativ hochwertige Therapie der Untergebrachten beeinträchtigt. Das therapeutische Angebot unterscheide sich für die Patienten, die nach § 64 StGB untergebracht sind, auf den Aufnahmestationen 58.1 (Aufnahme- und Behandlungsstation § 64) und 58.4 nicht. Sofern sich die Anzahl an aufzunehmenden Personen durch das Inkrafttreten der Novellierung des § 64 StGB verringern und zu einer Entspannung der Belegungssituation führen wird, solle nach den Angaben des Trägers auf der Station 58.4. keine nach § 64 StGB unterzubringende Person mehr aufgenommen werden.

## **II Durchsuchung mit Entkleidung**

Das StMAS stimmt mit der Nationalen Stelle darin überein, dass Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellen.

Auf die Besonderheiten der Aufnahmesituation, die Gründe für die Erforderlichkeit einer gründlichen Untersuchung und die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften haben wir bereits in unseren Stellungnahmen zu vergangenen Besuchen hingewiesen und beziehen uns zur Vermeidung von Wiederholungen insbesondere auf die Stellungnahme vom 08.09.2023 zum Besuch der kbo-Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Haar.

Der Träger teilte mit, dass das BKH Günzburg der Forderung, die Durchsuchung in zwei Phasen durchzuführen, nachkommen und zukünftig umsetzen werde.

## **III Informationen über die Unterbringung**

### *1 Hausordnung*

Wir danken der Nationalen Stelle für die diesbezüglichen Hinweise. Hinsichtlich der Hausordnung teilte der Träger mit, dass diese jedem neuen Patienten erläutert werde. Diese persönliche Kommunikation zwischen Patienten und Mitarbeitenden der Klinik sehen auch wir als wichtigsten Baustein für die Transparenz und den Therapieerfolg an. Auch im Rahmen der Therapie sollte die Auseinandersetzung mit den geltenden Regeln der Einrichtung immer wieder Thema sein. Im Gespräch zwischen Mitarbeitenden und Patienten lässt sich dies besser als durch die bloße Aushändigung eines schriftlichen Dokuments vermitteln, zumal im therapeutischen Kontext oder dem Bezugspflegegespräch

auch Fragen wie beispielweise individuelle Konsequenzen von Regelverstößen thematisiert werden können. Gerade bei Patienten mit anderem kulturellen Hintergrund ist häufig das persönliche Gespräch, in dem nicht nur Regeln, sondern auch deren Hintergründe erläutert werden, zielführender als eine schriftliche Übersetzung der Hausordnung in die unterschiedlichsten Sprachen, zumal viele Patienten, gerade diejenigen, deren Sprachen nicht von den Beschäftigten der Kliniken gesprochen werden, auch nicht lesen können. Darüber hinaus wird im bayerischen Maßregelvollzug auch ein Fokus auf das Erlernen der deutschen Sprache gelegt, da dies nicht nur den Therapieerfolg, sondern insbesondere die spätere Resozialisierung positiv beeinflusst. Insoweit verpflichtet Art. 10 Abs. 4 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) die Maßregelvollzugskliniken dazu, Deutsch- und Integrationsunterricht anzubieten. Hierfür wurden in der Vergangenheit die bayerischen Maßregelvollzugskliniken vom Freistaat mit zusätzlichen Finanzmitteln für Lehrkräfte ausgestattet sowie die Kosten für Dolmetscherdienste selbstverständlich übernommen. Von dem entsprechenden Angebot der Klinik konnte sich die Nationale Stelle im Rahmen ihres Besuches überzeugen.

Hinsichtlich der Übersetzung der Hausordnung in Leichte Sprache teilte der Träger mit, dass es im Rahmen des Besuches der Nationalen Stelle wohl zu einem Missverständnis gekommen sei. Insoweit sei die Übersetzung der von der Fachaufsicht herausgegebenen Hinweisbroschüre für untergebrachte Personen gemeint gewesen. Diese Broschüre, die jeder Patientin/jedem Patienten der bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen bei der Aufnahme ausgehändigt wird, wurde erarbeitet, um zu einer Aufklärung der Patientinnen und Patienten über ihre Rechte und Pflichten beizutragen. Wie bereits in der Stellungnahme vom 08.09.2023 zum Besuch der kbo-Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Haar ausgeführt, wurde eine Übersetzung der Hinweisbroschüre in Leichte Sprache im Juli durch die Fachaufsicht in Auftrag gegeben. Mit einer Lieferung der Erstversion werde Anfang Oktober gerechnet, sodass der Druck der Broschüren in Leichter Sprache noch in diesem Jahr erfolgen dürfte. Ob und in welche weiteren Sprachen die Hinweise ggf. übersetzt werden, wird noch geklärt werden.

## 2 *Hinweis auf Kontaktmöglichkeiten*

Wir danken der Nationalen Stelle insbesondere auch für den diesbezüglichen Hinweis. Die Bezirkskliniken Schwaben teilten mit, dass die Hausordnung entsprechend der Empfehlung der Nationalen Stelle geändert werde.

## IV Kameraüberwachung

### 1 *Einsicht in Toilettenbereich*

Die Frage der Verpixelung von Bildaufnahmen beschäftigt sowohl die Maßregelvollzugseinrichtungen als auch die Fachaufsicht seit langem. Wir nehmen insoweit Bezug auf unsere Stellungnahmen zu vorherigen Besuchen der Nationalen Stelle.

Die Thematik wurde und wird in den Besprechungen mit den Maßregelvollzugsleitungen immer wieder aufgegriffen und die Maßregelvollzugsleitungen dafür sensibilisiert sowie aufgefordert, ihre jeweiligen Überwachungssysteme auf diesbezügliche Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen. Außerdem wird im Rahmen der Sicherheitsprüfbesuche des Amts für Maßregelvollzug die Verpixelung der Aufnahmen der jeweiligen Kamerasysteme in Nassbereichen derzeit erfragt. Die Fachaufsicht wird nach Abschluss der Sicherheitsprüfbesuchsrunde die Ergebnisse auswerten und gemeinsam mit den jeweiligen Verantwortlichen mögliche Lösungen erörtern, um die Intimsphäre der Patientinnen und Patienten bei gleichzeitig größtmöglicher Sicherheit noch besser zu schützen. Dem Schutz der Intimsphäre der Patientinnen und Patienten messen wir große Bedeutung bei; weiterhin besteht jedoch gerade in den Nassbereichen von Kriseninterventionszimmern ein hohes Risiko für autoaggressive oder gar suizidale Handlungen, so dass zu jeder Zeit gewährleistet sein muss, dass die Beschäftigten zum Schutz der Patientinnen und Patienten eingreifen können. Soweit die Nationale Stelle darauf verweist, dass allenfalls bei einer Unterbringung im Kriseninterventionszimmer aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar erscheint, ein Zimmer ohne Einschränkung zu überwachen, ist darauf hinzuweisen, dass im BayMRVG bereits die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum (Art. 25 Abs. 2 Nr. 8 BayMRVG) und die Beobachtung mit technischen Mitteln (Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 BayMRVG) sehr eng gefasst sind und darüber hinaus alle besonderen Sicherungsmaßnahmen einer kontinuierlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung über die gesamte Dauer der Maßnahme unterliegen. In aller Regel dürfte es sich bei den Fällen, in denen eine solche Kameraüberwachung des Nassbereichs in Betracht kommt, um Akutsituationen mit hohem Selbstgefährdungspotential handeln. Für die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sieht das Gesetz im Zusammenspiel mit den VVBayMRVG (Art. 25 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 8

BayMRVG i.V.m. Nr. 18.1.2.2 VVBayMRVG) zudem eine gerichtliche Genehmigung nach spätestens 48 Stunden vor.

Insoweit ist die dauerhafte Kameraüberwachung keinesfalls eine Standardmaßnahme, sondern eine Schutzmaßnahme in besonderen Einzelfällen, die primär dem Schutz der Patientinnen und Patienten dient. Ungeachtet dessen bleibt die Abwägung der Rechtsgüter in diesem sensiblen grundrechtsrelevanten Bereich eine herausfordernde Aufgabe und wir werden die Maßregelvollzugskliniken dahingehend weiter sensibilisieren und darauf hinwirken, dass die Thematik spezifisch Eingang in die Schulungsmaterialien für die Beschäftigten findet.

Soweit der Besuchsbericht davon ausgeht, dass eine Probephase für eine Verpixelung im BKH Günzburg konkret in Aussicht stünde, muss jedoch mitgeteilt werden, dass es hier scheinbar zu einem Missverständnis gekommen ist. Eine Verpixelung ist im Augenblick mit den vorhandenen technischen Gegebenheiten nicht geplant.

Wir sichern jedoch zu, das Thema weiterhin im Auge zu behalten und insbesondere die Fachaufsicht zu bitten, sich bei Neuausstattungen und Nachrüstungen besonders mit der Frage der technischen Möglichkeit einer angemessenen Verpixelung zu beschäftigen.

## 2 *Sichtbarkeit der Kamera*

Wir danken der Nationalen Stelle für die diesbezüglichen Hinweise. Der Träger teilte hierzu mit, dass die Patienten stets darüber informiert würden, wenn die Überwachungskamera ein- bzw. ausgeschaltet werde. Von dortiger Seite werde es insbesondere bei suizidalen Patienten aus Sicherheitsgründen als bedenklich angesehen, wenn über ein Leuchtsignal signalisiert würde, dass die Kameraüberwachung (z.B. aufgrund eines technischen Defekts oder eines Versehens) ausgeschaltet wurde.

Die Fachaufsicht wird den Träger und die Klinik darauf aufmerksam machen, dass seitens anderer Einrichtungen der Einsatz von Leuchtsignalen jedenfalls im Bereich der Unterbringungen nach § 64 StGB als unbedenklich angesehen wird. Darüber hinaus sollen Träger und Klinik darauf hingewiesen werden, dass andernorts hölzerne Vorrichtungen vorgefunden wurden, die die Kamera offenlegen oder verdecken können, sodass der Problematik gegebenenfalls über diesen Weg abgeholfen werden kann.

## V **Personalsituation**



Das StMAS stimmt mit der Nationalen Stelle dahingehend überein, dass eine ausreichende personelle Besetzung, insbesondere auch im Bereich der Pflege, unverzichtbar ist, um die Sicherheit auf den Stationen und gleichzeitig ein umfangreiches Beschäftigungs- und Therapieangebot zu gewährleisten. Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Personalhoheit bei den Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen liegt. Diese haben in eigener Zuständigkeit eine ausreichende Personalausstattung zur Erfüllung ihres Versorgungs- und Behandlungsauftrags sicherzustellen und entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, die finanzierten Stellen zu besetzen. In diesem Zusammenhang stellen v.a. die drohenden Sanktionszahlungen in der Allgemeinpsychiatrie im Rahmen der PPP-Richtlinie eine Gefahr für eine ausreichende Personalausstattung auch in der Forensik dar, da die Träger ein großes Interesse daran haben, Fachkräfte zur Erfüllung der Untergrenzen eher in der Allgemeinpsychiatrie als in der Forensik einzusetzen.

Der allgemein und gerade im Gesundheitswesen wahrnehmbare Fachkräftemangel wirkt sich auch auf die Gewinnung neuen Personals durch die bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen aus. Die bayerische Staatsregierung begegnet dem Fachkräftemangel in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen aktuell mit verschiedenen Initiativen und Kampagnen, wie beispielsweise der Kampagne NEUEPFLEGE.BAYERN des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Darüber hinaus haben auch die Träger des Maßregelvollzugs zahlreiche spezifische Initiativen im Bereich der Personalentwicklung in der Psychiatrie auf den Weg gebracht.

## **VI      Urinabgabe unter Sichtkontrolle**

Wir danken der Nationalen Stelle für die diesbezüglichen Hinweise. Der Träger teilte hierzu mit, dass geplant sei, im Laufe des kommenden Kalenderjahres auf Speicheltests umzustellen. Aktuell laufe insoweit noch die Suche nach einem geeigneten Labor.

## **D      Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation**

### **I      Raumteiler im Doppelzimmer**

Die Fachaufsicht wurde gebeten, den Träger um eine Auskunft zur Umsetzung der seitens der Nationalen Stelle angeregten Maßnahme zu ersuchen. Der Träger habe daraufhin mitgeteilt, dass das Aufstellen von Raumteilern aus Sicherheitsgründen nicht möglich sei. Die Patientenzimmer seien so gestaltet, dass eintretendes Personal bei Bedarf sofort einen Überblick über das gesamte Zimmer erhalte, was mit einem Raumteiler nicht mehr gewährleistet wäre.

## **II Tragen von Namensschildern**

Das StMAS stimmt der Nationalen Stelle dahingehend zu, dass das Tragen von Namensschildern durch die Mitarbeitenden wünschenswert ist, da es die Ansprache der Mitarbeitenden durch die Patientinnen und Patienten erleichtert. Die bayerischen Maßregelvollzugskliniken sind noch einmal dafür sensibilisiert und gebeten worden, die Beschäftigten entsprechend zu instruieren.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen